

Antrag

der Länder Hessen und Schleswig-Holstein

zur

Entschlieung des Bundesrates zu Drogen im Straenverkehr

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 67 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat mge die Entschlieung wie folgt fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzglich wissenschaftliche Untersuchungen beziehungsweise bereits begonnene Forschungsarbeiten zu intensivieren, durch welche der Einflu der verschiedenen Drogen auf die Fahrsicherheit untersucht wird. Hierbei sind die Auswirkungen von Betbungsmitteln im Sinne des BtMG sowie von legalen Drogen wie Psychopharmaka und sonstigen Medikamenten zu erforschen. Zu klren ist, wie diese Substanzen einerseits jeweils gesondert, andererseits in der Wechselwirkung untereinander und in Kombination mit Alkohol schdlich auf die Sicherheit des Straenverkehrs einwirken. Zugleich sind Bemhungen energisch voranzutreiben, fr die Praxis der Polizei geeignete Schnellnachweisverfahren zu entwickeln.

Der Bundesrat bekrftigt jedoch seine Auffassung, da in § 24 a StVG das Ma der nicht mehr zu tolerierenden alkoholischen Beeinflussung von 0,8 auf 0,5 ‰ gesenkt werden soll."

Begrndung (nur gegenber dem Plenum)

Es gibt Anzeichen fr eine zunehmende Gefhrdung der Sicherheit des Straenverkehrs durch Verkehrsteilnehmer unter Einflu von Betbungsmitteln im Sinne des BtMG und sonstigen psychisch wirksamen Substanzen. Es sind daher durch breit angelegte und beschleunigt durchgefhrte wissenschaftliche Untersuchungen die Voraussetzungen dafr zu schaffen, mit dem Erla geeigneter Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen die Teilnahme am

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

42013/94

Straßenverkehr nach dem Konsum sämtlicher die Fahrsicherheit gefährdender Substanzen weitestmöglich zurückzudrängen. Auf der Basis der derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist der Erlass zugleich wirksamer und rechtsstaatlich bedenkenfreier Rechtsvorschriften noch nicht möglich. Denn es fehlt im Gegensatz zum Blutalkohol am gesichertem Wissen über die konkreten Zusammenhänge zwischen dem Konsum der verschiedenen legalen und nicht legalen psychisch wirksamen Substanzen und der Fahrsicherheit. Insbesondere sind die Auswirkungen der verschiedenen Opiate auf die Fahrsicherheit, wobei vorrangig die Abgrenzung zu ärztlich verordneten Medikamenten, auch bei Methadon-Substitution, zu untersuchen ist, noch nicht hinreichend erforscht. Nachweis- und Wirkungsdauer sind nach jetzigem Erkenntnisstand nicht identisch.

Ein Tatbestand, der eine Ordnungswidrigkeit allein an den Nachweis von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG im Blut knüpft, wäre daher zu weit und unbestimmt.